

Karnevalskönige – ernsthaft untersucht werden. Stefan LEDER (S. 83–100) sammelt Belege für drastische Strafen aus der Scharia, aus der Praxis muslimischer Herrscher vom 9. bis 15. Jh. sowie aus dem – angeblich – eher auf Ausgleich bedachten beduinischen Gewohnheitsrecht. Nicolas OFFENSTADT (S. 101–113) stellt Proklamationen vor, seien es Gerichtsbeschlüsse, Steuererhebungen oder politische Erklärungen im französischen Raum, welche im 14. und 15. Jh. die Ausrufer in Gefahr brachten. Uwe TRESP (S. 115–143) behandelt die durchaus beachtliche Rolle von Gewalt und Gewaltandrohung bei den böhmischen Königswahlen 1307 und 1458; 1437 und 1471 sei die Minderheit der Wahl ohnehin ferngeblieben. Deren Rechtsgültigkeit habe das nicht beeinträchtigt. Sogar Eneas Silvius Piccolomini erklärte in seiner *Historia Bohemica* (hg. Hejnic / Rothe, 2005, S. 627): *Nobis persuasum est armis* [S. 143 Anm. 77 *ermis*] *acquiri regna, non legibus*. Jörg ROGGE (S. 145–182) fragt nach den Rechtfertigungen von Gewalt gegen englische und schottische Könige bzw. deren Höflinge. Die Vorgänge 1326/27, 1399/1400, 1471, 1483 und 1485 in England, 1384, 1437 und 1482 in Schottland seien begründet worden als zulässiger, sogar gebotener Widerstand, besonders wenn sich die Herrscher aus der Sicht des hohen Adels als unbelehrbar erwiesen. R. diskutiert dies vor dem Hintergrund der durch Jan Philipp Reemtsma vorgeschlagenen Unterscheidung zwischen lozierender (captiver), raptiver und autotelischer Gewalt; wichtiger wäre wohl die Frage, wie der hohe Adel seinen Anspruch auf (Mit-)Herrschaft respektive seine eigene Gleichsetzung mit dem „Volk“ legitimierte. Jenny Rahel OESTERLE (S. 183–209) hebt die Versuche im islamischen Bereich, gewalttätige Konflikte zwischen Herrschern und Rebellen durch religiös begründete Regeln zu domestizieren, gegenüber dem Abendland hervor, wo man in antiker Tradition über Tyrannis diskutiert habe; Belege findet sie sowohl bei Sunniten und Schiiten als auch für die Rechtsschulen der Schafiiten und der Hanbaliten. Ohne dass dies offen gesagt wird, gewinnt man den Eindruck, Gewaltanwendung sei im Islam immer als zulässig, ja sogar als vorgeschrieben eingestuft worden, wenn Machthaber den Religionsgesetzen zuwider handelten. Eine Instanz, welche das verbindlich für alle festlegte, wurde allerdings nie definiert. Widerstand galt damit letztlich als begründet, wenn Aussicht auf Erfolg bestand (S. 191). Karl UBL (S. 211–246) widmet sich den zur Zeit Philipps des Schönen um 1300 sprunghaft zunehmenden Fürsten- oder Regentenspiegeln. Sie seien Ausdruck eines Versuchs, den Machthaber in eine reale oder wenigstens imaginierte Kommunikation mit den Beherrschten zu bringen. Ziel sei es gewesen, nicht Widerstand zu legitimieren, sondern Herrschaft zu stabilisieren. Für Philipp IV. wird eine Entwicklung konstatiert, von einem anfangs zugänglichen Thronfolger, der um 1280 bei Aegidius Romanus *De regimine principum* in Auftrag gab, über einen Herrscher, der sich durch Guillaume le Maire oder Pierre Dubois ermahnen ließ, hin zu einem durch seine Kämmerer nahezu völlig abgeschirmten König, den die für seinen Sohn Ludwig X. entstandene Schrift *De informatione principum* heftig kritisiert, natürlich wieder mit dem Ziel, den neuen Herrscher zu unterrichten. David NIRENBERG (S. 247–265) beschreibt die Vernichtung der Judengemeinden im Königreich Valencia 1391 als Rebellion gegen die Krone, welche den Judenschutz beanspruchte. Erzwungene Taufen hätten zu